

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 2026

Bauelemente Meier GmbH & Co. KG

— Fenster · Türen · Sonnenschutz · Bauelemente —

Hinweis: Diese AGB gelten für alle Verträge der Bauelemente Meier GmbH & Co. KG. Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragstyp

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der Bauelemente Meier GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden.

(2) Soweit die Lieferung einschließlich Montage, Aufmaß, Planung oder sonstiger handwerklicher Leistungen erfolgt, handelt es sich um Werkverträge im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

(3) Erfolgt die Lieferung ausschließlich von Waren ohne Montage- oder Werkleistungen durch den Auftragnehmer (reine Materiallieferung), liegt ein Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB vor.

(4) Übernimmt der Auftraggeber die Montage oder den Einbau der gelieferten Produkte selbst oder durch Dritte, erfolgt dies ausschließlich in eigener Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer schuldet in diesem Fall keine Montage-, Planungs- oder Überwachungsleistungen.

(5) Für Mängel, Schäden oder Funktionsbeeinträchtigungen, die auf eine unsachgemäße, fehlerhafte oder nicht fachgerechte Montage, einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Abweichungen von Hersteller- bzw. Montagevorgaben zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung und keine Gewährleistung.

(6) Gesetzliche Gewährleistungsansprüche für die gelieferte Ware als solche bleiben unberührt, soweit der Mangel nicht auf Montage, Einbau oder sonstige Leistungen des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen ist.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Unterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot vom Auftraggeber schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail, Messenger, Upload, digitale Bestätigung) oder durch Unterschrift angenommen wurde und diese Annahme dem Auftragnehmer zugegangen ist.

(3) Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind ausschließlich das schriftliche Angebot, diese AGB sowie die dem Angebot beigefügten oder ausdrücklich in Bezug genommenen Anlagen und Hinweise.

(4) Mündliche Absprachen, Nebenabreden oder Zusicherungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform festgehalten und von beiden Parteien bestätigt wurden.

(5) Technische Änderungen, Anpassungen nach Aufmaß oder aufgrund baulicher Gegebenheiten bleiben vorbehalten, soweit sie den Vertragszweck nicht wesentlich verändern.

§ 3 Leistungsumfang und Abgrenzung der Leistungen

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers einschließlich der dort ausdrücklich genannten Positionen sowie der einbezogenen Anlagen gemäß § 2 dieser AGB.

(2) Nicht Bestandteil der geschuldeten Leistung sind insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Dazu zählen unter anderem, aber nicht abschließend:

- Verputz-, Maurer-, Stemm- und Ausgleichsarbeiten,
- Elektroanschlüsse, elektrische Zuleitungen, Steuer- oder Anschlussarbeiten,
- Sanitär-, Wasser- oder sonstige haustechnische Anschlussarbeiten,
- Anpassungen oder Nacharbeiten an bauseitigen Bauteilen,
- kosmetische Arbeiten, Feinreinigungen oder Oberflächeninstandsetzungen,
- Nachjustierungen oder Zusatzarbeiten außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

(3) Elektroarbeiten sind vom Auftraggeber eigenständig durch einen hierfür qualifizierten Fachbetrieb auszuführen, sofern diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Angebots sind. Der Auftragnehmer schuldet weder die Herstellung noch die Prüfung oder Inbetriebnahme elektrischer Anschlüsse.

(4) Die Ausführung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, besenrein. Eine Fein- oder Endreinigung ist nicht geschuldet.

(5) Abdichtungsarbeiten sind nur dann Bestandteil der geschuldeten Leistung, wenn sie ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind. Insbesondere gelten Abdichtungen im Bereich von Flachdächern oder Fenstertüranschlüssen mit Bitumen sowie Abdichtungen im Haustürenbereich mittels EPDM-Folien, insbesondere im unteren Anschlussbereich, als nicht geschuldet, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Die Koordination und Ausführung solcher Abdichtungsarbeiten obliegt in diesem Fall dem Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Fachbetrieb.

(6) Verkleidungs- oder Abdeckleisten, insbesondere im Innen- oder Außenbereich von Haustüren, Fenstertüren oder Fenstern, einschließlich Aluminium- oder Kunststoffprofilen, die der optischen Kaschierung von Beschlägen, Bändern, Abdichtungen oder Übergängen dienen, sind nicht Bestandteil des vertraglichen Leistungsumfangs, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für Profile, die technisch nicht erforderlich sind, um die geschuldete Abdichtung oder Funktion herzustellen. Solche Verkleidungs- oder Abdeckleisten stellen zusätzliche Leistungen dar und sind gesondert zu vergüten.

(7) Technisch bedingte Abweichungen in Ausführung, Material, Konstruktion oder Maß, die sich insbesondere aus dem Feinaufmaß, aus baulichen Gegebenheiten oder aus Herstellerangaben ergeben, bleiben vorbehalten, soweit sie den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 4 Preise, Vergütung und Abschlagszahlungen

(1) Die im Angebot ausgewiesenen Einzelpreise und Positionen verstehen sich als Nettopreise. Die Gesamtsumme wird am Ende des Angebots unter Ausweis der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer als Bruttobetrag dargestellt.

(2) Grundlage der Vergütung ist der im Angebot ausgewiesene Preis. Maßgeblich sind die tatsächlich ausgeführten Leistungen, die endgültigen Maße und Stückzahlen nach Feinaufmaß sowie der tatsächlich erforderliche Aufwand.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB für nachweislich erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Mehr- oder Minderleistungen, die sich nach Vertragsschluss insbesondere durch Feinaufmaß, bauliche oder technische Gegebenheiten, Änderungswünsche des Auftraggebers oder Montageerschwerisse ergeben, sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, sofern sie nicht bereits vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

(5) Mehr- oder Zusatzleistungen werden grundsätzlich mit dem Auftraggeber abgestimmt, auf Regieberichten mit Material- und Arbeitszeitchronik dokumentiert und vom Auftraggeber bestätigt. Sollte eine Bestätigung auf dem Regiebericht im Einzelfall unterbleiben, bleibt der Vergütungsanspruch dennoch bestehen, sofern die Ausführung der Leistung nachweislich erfolgt ist, insbesondere durch gemeinsames Aufmaß oder Nachbesichtigung vor Ort, technische Unterlagen/Fotos/Messprotokolle, Lieferscheine oder sonstige geeignete Nachweise.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung von zusätzlichen Arbeits- oder Regieleistungen auf Grundlage des jeweiligen Auftrags oder der Angebotsunterlagen nach dem dort ausgewiesenen oder vereinbarten Stundensatz, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(7) Vergütungen für Mehr- oder Zusatzleistungen dürfen ausschließlich in gesetzlich zulässiger Höhe verlangt werden. Eine Abrechnung erfolgt nur in dem Umfang, der erforderlich, angemessen und vertragstypisch ist.

(8) Stellt sich während der Bauausführung heraus, dass zur fachgerechten, sicheren oder statisch erforderlichen Befestigung zusätzliche Sonderprofile, Halterungen, Zwischenstücke oder Sonderanfertigungen, insbesondere aus Aluminium- oder Stahlkonstruktionen, erforderlich sind, so stellen diese zusätzliche Leistungen dar. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Vertragsumfangs, sofern sie nicht ausdrücklich angeboten wurden, und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, sofern sie zur ordnungsgemäßen Ausführung technisch oder statisch notwendig sind.

(9) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Mängel, Gegenansprüche oder Einbehalte zurückzuhalten, soweit und solange diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein gesetzlich zulässiges Zurückbehaltungsrecht bleibt auf den angemessenen Teil der Vergütung beschränkt, der in einem angemessenen Verhältnis zum geltend gemachten Mangel steht.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere freier Zugang, Bereitstellung von Strom/Wasser/Beleuchtung, Freiräumung der Arbeitsbereiche, Bereitstellung von Informationen/Unterlagen/Plänen/Fotos und rechtzeitige Entscheidungen.

(2) Verzögerungen, Mehraufwand oder zusätzliche Leistungen infolge fehlender, verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

(3) Termine, Ausführungsfristen und Lieferzeiten verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zutreffende und vollständige Angaben über bauliche, technische oder sonstige Gegebenheiten zu machen. Unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben begründen keine Haftung des Auftragnehmers für daraus entstehende Verzögerungen, Mehrkosten oder Mängel.

(5) Werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Fotos, Skizzen oder sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt oder erfolgt eine Besichtigung vor Ort, gelten diese ausschließlich als Grundlage der Angebotserstellung. Eine weitergehende Prüf- oder Untersuchungspflicht besteht nicht.

(6) Kommt es infolge fehlender Mitwirkung, falscher Angaben oder nicht rechtzeitig getroffener Entscheidungen des Auftraggebers zu Stillstandzeiten, Mehranfahrten oder Unterbrechungen der Arbeiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, den daraus entstehenden Mehraufwand gesondert abzurechnen.

(7) Sofern für die beauftragten Leistungen Fördermittel, insbesondere Programme der BAFA oder der KfW, beantragt werden sollen, obliegt die Antragstellung, fristgerechte Einreichung, Verwaltung sowie die Einhaltung sämtlicher Fördervoraussetzungen grundsätzlich dem Auftraggeber. Eine Mitwirkung des Auftragnehmers an Förderanträgen erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise rechtzeitig und vollständig bereitzustellen sowie – soweit erforderlich – diese fristgerecht an den vom Auftraggeber benannten Energieberater weiterzuleiten oder weiterleiten zu lassen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Bewilligung, Ablehnung oder Rückforderung von Fördermitteln, die Förderfähigkeit der Maßnahme, Fristversäumnisse oder formale Fehler bei der Antragstellung sowie nachträgliche Änderungen der Förderbedingungen oder Förderprogramme.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang und Nutzung

(1) Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung oder eines abnahmefähigen Leistungsteils an. Die Anzeige kann mündlich, schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder durch Übergabe eines Lieferscheins erfolgen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung unverzüglich abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme und werden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung beseitigt.

(3) Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt oder nutzen lässt, die Abnahme ohne Benennung wesentlicher Mängel verweigert oder trotz Aufforderung keine Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist erklärt.

(4) Bei reinen Lieferungen ohne Montage gilt die Leistung als abgenommen, sobald die Ware dem Auftraggeber übergeben wurde und dieser den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit bei Übergabe oder anhand des Lieferscheins prüft und bestätigt. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Erfolgt eine Lieferung vor Montagebeginn (insbesondere bei Einlagerung der Ware beim Auftraggeber), gilt die Lieferung mit Übergabe als abgenommen, soweit es um Vollständigkeit und offensichtliche Transportschäden geht. Die Abnahme der Montageleistung erfolgt gesondert nach Durchführung der Montage gemäß den Absätzen (1) bis (3).

(6) Mit der Abnahme – bei Lieferungen mit Übergabe der Ware – geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sofern gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 6a Besichtigung, Unterlagen und nicht erkennbare Umstände

(1) Grundlage unserer Angebote, Planungen und Leistungen sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen, Fotos, Pläne sowie die bei einer Besichtigung ohne besondere technische Hilfsmittel erkennbaren Umstände.

(2) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, verdeckte, nicht sichtbare oder nur durch besondere technische Untersuchungen erkennbare Gegebenheiten (z. B. hinter Verkleidungen, Putz, Dämmungen, Bauteilen oder im Untergrund) zu erkennen oder zu prüfen.

(3) Auch bei einer Besichtigung vor Ort oder der Auswertung von vom Auftraggeber übermittelten Fotos besteht keine Verpflichtung zur Erkennung verdeckter Mängel, Abweichungen oder baulicher Besonderheiten, die ohne Eingriffe in die Bausubstanz oder ohne besondere Untersuchungsmethoden nicht erkennbar sind.

(4) Stellt sich während der Ausführung heraus, dass aufgrund solcher zuvor nicht erkennbarer Umstände zusätzliche Leistungen, Anpassungen, Sonderkonstruktionen oder Mehrarbeiten erforderlich werden, handelt es sich um zusätzliche Leistungen, die gesondert zu vergüten sind.

§ 7 Gewährleistung und Verjährung

(1) Mängel der Werkleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß §§ 634 ff. BGB.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre, soweit es sich um Arbeiten an einem Bauwerk oder um Leistungen handelt, deren Erfolg in der Erbringung von Bauwerksleistungen besteht (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), sowie zwei Jahre für sonstige Werkleistungen.

(2a) Für elektrische oder elektronische Bauteile, insbesondere Motoren, Antriebe, Steuerungen, Funk- oder Bedienelemente, gilt: Die Gewährleistung für die Montage- und Einbauleistung richtet sich nach den Absätzen (1) und (2). Für die Bauteile selbst gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. Etwaige Hersteller- oder Lieferantengarantien bestehen unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung und richten sich ausschließlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers.

(2b) Keine Gewährleistung besteht für Mängel oder Schäden an elektrischen oder elektronischen Bauteilen, die zurückzuführen sind auf unsachgemäße Bedienung oder Überlastung, bauseitige Elektroinstallation oder Spannungsversorgung, äußere Einflüsse (z. B. Feuchtigkeit, Überspannung, Frost) oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte.

(3) Für reine Materiallieferungen ohne Montage gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des Kaufrechts (§§ 437 ff. BGB).

(4) Keine Gewährleistung besteht für Mängel oder Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäße oder fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, Abweichungen von Montage- oder Herstellerangaben, bauseitige Gegebenheiten oder vorhandene Bausubstanz, normalen Verschleiß oder unsachgemäßen Gebrauch.

(5) Werden vom Auftraggeber Materialien, Bauteile oder Vorleistungen beigestellt, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für deren Eignung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit.

(6) Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Abnahme oder Lieferung anzuzeigen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 8 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(2) Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

(3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Eine weitergehende Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Keine Haftung besteht für Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäße oder fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, Eingriffe oder Reparaturen durch nicht beauftragte Personen, bauseitige Gegebenheiten oder vorhandene Unterkonstruktionen, unsachgemäße Nutzung, Überlastung oder Nichtbeachtung von Bedien- oder Herstellerhinweisen.

(6) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für ausdrücklich übernommene Garantien bleibt unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren, Bauteile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderungen aus dem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Zugriffen Dritter zu schützen.

(3) Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung) ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Gegenständen.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen und dies verhältnismäßig ist.

§ 10 Kündigung, Rücktritt und Vergütung bei Vertragsbeendigung

(1) Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag ohne wichtigen Grund vor vollständiger Fertigstellung der Leistung, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 648 BGB. Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sowie auf die vereinbarte Vergütung für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung, abzüglich dessen, was sich der Auftragnehmer infolge der Kündigung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

(2) Als ersparte Aufwendungen gelten nur solche Kosten, die nachweislich nicht mehr anfallen. Insbesondere gelten nicht als erspart: Aufwendungen für Aufmaß, Planung, technische Prüfung, Projektvorbereitung, Kosten für bereits bestellte Materialien und Sonderanfertigungen, Kosten aus verbindlichen Lieferanten- oder Nachunternehmeraufträgen, vorgehaltene Arbeits- und Montagekapazitäten sowie projektbezogene Fixkostenanteile.

(3) Sonderanfertigungen, individuell konfigurierte Bauteile oder bereits ausgelöste Bestellungen gelten unabhängig vom Liefer- oder Montagefortschritt als vergütungspflichtig, sobald deren Herstellung oder Bestellung veranlasst wurde.

(4) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Ein bloßer Meinungswandel, Finanzierungsprobleme, Förderablehnungen oder Verzögerungen Dritter begründen kein Rücktrittsrecht.

(5) Kündigt der Auftraggeber nach erfolgtem Aufmaß, technischer Prüfung oder Produktionsfreigabe, wird vermutet, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein geringfügiger ersparter Aufwand entstanden ist. Der Auftraggeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für weitergehende Ersparnisse.

(6) Gesetzliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 11 Datenschutz, Kommunikation und Bildmaterial

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere DSGVO und BDSG.

(2) Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung, Abwicklung und Abrechnung des Vertrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(3) Eine weitergehende Verarbeitung, insbesondere die Nutzung von Foto-, Bild- oder Videomaterial für werbliche Zwecke, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers.

(4) Sofern der Auftraggeber Bild-, Foto- oder Videomaterial zur Verfügung stellt oder die Erstellung solcher Aufnahmen gestattet, räumt er Nutzungsrechte nur im Umfang der gesondert erklärten Einwilligung ein. Ohne Einwilligung erfolgt keine werbliche oder veröfentlichende Nutzung.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung schriftlich, telefonisch oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Messenger-Diensten) zu kommunizieren, sofern der Auftraggeber entsprechende Kontaktdaten bereitgestellt hat.

(6) Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung sowie den unterzeichneten Einwilligungserklärungen.

§ 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt, soweit gesetzlich zulässig.